



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1121
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

. Dezember 2021

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten am 9. Dezember 2021

TOP 2 Erdöl in Offenbach
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/592

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten am 9. Dezember 2021 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten am 9. Dezember 2021

TOP 2 Erdöl in Offenbach

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/592-

Anrede,

die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl ist im Bundesberggesetz von 1980 geregelt. Erdöl gehört zu den so genannten bergfreien Bodenschätzen, auf die sich das Eigentum an Grund und Boden nicht erstreckt. Zwar fußt die Bergbaufreiheit auf dem Regalrecht aus dem frühen Mittelalter. Sie ist aber weiterentwickelt worden und bedeutet heute, dass bestimmte Rohstoffe dem Vorbehalt des Staates unterliegen und einer staatlichen Konzession bedürfen.

Dieses System des Staatsvorbehaltes wird in vielen Ländern Europas und der Welt für die Förderung wirtschafts- und rohstoffpolitisch bedeutender Rohstoffe angewandt. Bisher standen in Deutschland neben Kali- und Steinsalz vor allem Stein- und Braunkohle, Erdöl und Erdgas als wirtschafts- und rohstoffpolitisch bedeutende Rohstoffe im Mittelpunkt.

Wenn auch das System des Staatsvorbehaltes richtig ist, wird hier Handlungsbedarf gesehen. Die Regierungsparteien haben sich daher in dem Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021 bis 2026 darauf verständigt, sich für eine Novellierung des Bergrechts für mehr Bürger:innenbeteiligung und Transparenz einzusetzen. Da das Bergrecht im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung als Bundesgesetz erlassen worden ist, können wir allerdings nicht allein diese Änderungen herbeiführen, sondern müssen im Bundesrat und Bundestag für eine Mehrheit werben.

Konkret haben sich das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau auf Eckpunkte und einen Gesetzesantrag einer Bundesratsinitiative verständigt, die wir kurzfristig in die Beratungen des Bundesrates einbringen werden. Hiermit soll Folgendes erreicht werden:

1. Die Öffentlichkeit soll bereits über beantragte bergrechtliche Konzessionen für bergfreie Rohstoffe frühzeitig und aktiv durch die Bergbehörde informiert werden. Vor der Entscheidung soll die Bergbehörde eine Erläuterung des Arbeitsprogramms und die Ausdehnung des beantragten Feldes ortsüblich bekannt machen. Bürgerinnen und Bürger sollen damit künftig aktiv informiert werden und müssen nicht Informationen auf der Internetplattform der zuständigen Behörde suchen.

2. Bergrechtliche Betriebsplanzulassungen, die für die konkrete Umsetzung der Vorhaben – zum Beispiel die Durchführung einer Tiefbohrung – erforderlich sind, sollen vom Antragsteller der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig vorgestellt werden.

Zwar ist derzeit schon im Verwaltungsverfahrenrecht geregelt, dass die Bergbehörde auf diese Information hinwirken muss. Neu ist, dass der Bergbehörde die Möglichkeit gegeben werden soll, gegenüber dem Antragsteller anzuordnen, dass Bürgerinnen und Bürger vom Vorhabenträger frühzeitig informiert werden und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden soll. Das System der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hierdurch fortentwickelt. Die Bergbehörde wird entlastet und damit eher als neutraler Entscheider wahrgenommen.

3. Auch Rahmenbetriebspläne sind künftig öffentlich auszulegen, für deren Zulassung kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung soll entsprechend den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt werden.

Die Antragsteller werden hiermit frühzeitig mit Einwendungen und potentiellen Genehmigungshindernissen konfrontiert und können ihre Planungen entsprechend anpassen. Das führt zu mehr Rechts- und Investitionssicherheit und kann unnötige Rechtsstreitigkeiten vermeiden.

4. Bei Aufsuchungsgenehmigungen für bestimmte Tiefbohrungen, wie etwa die Aufsuchung von Erdöl- und Erdgas, soll die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung, das heißt der Prüfung ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, erweitert und an die UVP-Vorprüfung der späteren Gewinnungsgenehmigung angepasst werden.

Diese Regelung führt dazu, dass Umweltbelange die in einer standortbezogenen Vorprüfung bislang unberücksichtigt bleiben, insbesondere der Artenschutz, künftig bereits bei der Aufsuchungsgenehmigung berücksichtigt werden müssen. Soweit diese zusätzlichen Umweltbelange tatsächlich gegeben sind, lösen diese eine schneller beziehungsweise eher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung aus.

Alle vier Vorschläge haben große Relevanz in der Praxis. Die gestuften bergrechtlichen Verfahren werden auf diese Weise transparenter für die Öffentlichkeit und damit auch für die Bürgerinitiativen. Transparenz ist der wesentliche Gegenstand der Forderungen der Bürgerinnen und Bürger, darunter auch der Bürgerinitiative „Kein Öl aus Offenbach“. Die vielfach erhobene Forderung, häufiger als bisher eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Vorhaben durchzuführen, begegnen wir mit der Initiative zur Erweiterung der UVP-Vorprüfung in den bergrechtlichen Verfahren.

Unsere Vorschläge werden hoffentlich dazu beitragen, dass bergbauliche Vorhaben auf mehr Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen und gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden können.